

# **Satzungen, koordinierte Fassung vom 28.04.2004**

Psychiatrieverband der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
4780 St. Vith, Klosterstraße 9 (Gerichtsbezirk Eupen)  
Identifizierungsnummer: 6649/98

## Satzungen

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. April 2004 wurden die Satzungen angepasst und erhielten folgenden Wortlaut:

### **KAPITEL I. – Benennung, Sitz und Dauer**

Artikel 1. Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung: „Psychiatrieverband der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.“, desweiteren Verband genannt.

Art. 2. Der Sitz des Verbandes ist in Sankt-Vith, Klosterstraße 9 (Gerichtsbezirk Eupen), und kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates an einen anderen Ort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.

Art. 3. Der Verband wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Er kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung aufgelöst werden.

### **KAPITEL II. - Zweck**

Art. 4 §1. Gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 02. Dezember 1998 und vom 8. Juli 2003, und den daraus resultierenden Maßnahmen hat der Verband folgende Aktivitäten zu fördern bzw. auszuführen:

Konzertierung über die Bedürfnisse im psychiatrischen Bereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Konzertierung über die Aufgabenteilung und die Komplementarität der angebotenen Dienste, Aktivitäten und Zielgruppen (0 bis 18, 19 bis 65, und über 65 Jahre) um besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen zu können und um das qualitative Niveau der Gesundheitsversorgung anzuheben. Dies erfordert u.a. eine Konzertierung über die Leitschemen bei Aufnahmen, Entlassungen und Überweisungen unter Berücksichtigung der deontologischen Grundsätze der Mediziner und der Para-Mediziner und bei Respekt der therapeutischen Freiheit und der Wahlfreiheit der Patienten.

Mitarbeit an Erhebungen und ihrer Auswertung, im Rahmen einer nationalen Untersuchung betreffend die Bedürfnisse im Bereich der geistig-seelischen Gesundheit.

Konzertierung über die mögliche Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung in Bezug auf, unter anderem, die Intervention bei Krisenfällen und die Tagesklinikaktivität. In diesem Zusammenhang können Abkommen zwischen allen oder einzelnen Mitgliedsorganisationen geschlossen werden;

Der Verband richtet die Mediationsfunktion ein, wie sie durch Art. 11 des Königlichen Erlasses vom 22. August 2002 betreffend den Schutz der Rechte des Patienten vorgesehen ist. Die Mediationsfunktion ist zuständig für Beschwerden betreffend die Rechte von Patienten; zulässig sind Beschwerden von Patienten, die in folgenden Einrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreut werden oder wurden:

im Begleiteten Wohnen Ostbelgien V.o.G.;

in Psychiatrischen Pflegeheimen auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Beschwerden sind zulässig, wenn sie die im Königlichen Erlass vom 22. August 2002 genannten Berufe betreffen. Der Mediator wird durch den Verwaltungsrat ernannt; die Aufgaben des Mediators entsprechen denen, die in Artikel 11 und 12 des Königlichen Erlasses vom 22. August 2002 betreffend den Schutz der Rechte von Patienten festgelegt sind.

Der Verwaltungsrat wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 11 bis 21 des Königlichen Erlasses betreffend die Bedingungen für die Anerkennung von Psychriatrieverbänden.

Jährliche Selbstbewertung der durch den Verband geleisteten Arbeit.

§2. Der Verband muss bei der Erfüllung seiner Aufgaben die religiöse, philosophische und ideologische Überzeugung einer jeden Person respektieren.

§3. Der Verband kann jede Tätigkeit ausüben, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der in §1 erwähnten Zielsetzung steht.

§4. Sein Zuständigkeitsgebiet umfasst 9 Gemeinden mit einer Fläche von 854 km<sup>2</sup> und einer Bevölkerung von 71.571 Einwohnern (Stand 01. Januar 2003).

### **KAPITEL III. – Mitglieder**

Art. 5. Der Verband zählt mindestens 3 ordentliche Mitglieder.

Art. 6 §1. Die zur Unterzeichnung am 21. Januar 1998 erschienenen Organisationen bzw. ihre Vertreter, bezeichnet als „Gründungsmitglieder“ (Die Klinik St. Josef, das SPZ, das Begleitete Wohnen Ostbelgien), gelten als ordentliche Mitglieder.

Als ordentliches Mitglied gilt auch jede Organisation oder Einrichtung der psychiatrischen Versorgung, wie sie im Königlichen Erlass vom 08. Juli 2003, Art. 8 §3 beschrieben ist, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde anerkannt ist, wenn sie auf Grund dieser Eigenschaften durch Entscheidung der Generalversammlung gemäß Art. 13, § 1 + 2 aufgenommen wurde.

§2. Die Psychiatrische Klinik der Alexianer-Brüder, rue du Château de Ruyff 68, 4841 Henri-Chapelle, gilt als außerordentliches Mitglied.

§3. Der Antrag auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird dem Verwaltungsrat zugestellt. Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag. Der Antrag an den Verwaltungsrat weist eine Tätigkeit im Bereich der Psychiatrie der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach.

§4. Jede Mitgliedsorganisation hat die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft aufzukündigen durch schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat.

§5. Die Generalversammlung kann Mitgliedsorganisationen aus dem Verband ausschließen, insbesondere wenn die Organisation nicht mehr im Bereich der Psychiatrie tätig ist. Vor der Abstimmung ist die betreffende Mitgliedsorganisation bzw. der Vertreter von der Generalversammlung anzuhören, insofern die Mitgliedsorganisation dies wünscht.

§6. Bei schwerer Missachtung oder einer schweren Verfehlung gegen die Satzungen oder die Berufsethik kann der Verwaltungsrat das Mandat eines Vertreters in der Vereinigung suspendieren. Der Verwaltungsrat informiert unverzüglich die betroffene Mitgliedsorganisation über diesen Beschluss.

§7. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen gelten als zurückgetreten, wenn sie innerhalb eines Monats nach einer durch Einschreibebrief zugestellten Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben.

§8. Die Personen, die eine Organisation in dem Verband vertreten, gelten als zurückgetreten, wenn sie ihre Funktion in der Organisation beenden. Die Organisation ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat eine entsprechende schriftliche Mitteilung zu machen, und einen Monat nach dem satzungsmäßigen Ausschluss einen neuen Vertreter zu bezeichnen.

§9. Jede Mitgliedsorganisation kann ihren Vertreter seines Amtes entheben, insofern er gleichzeitig einen neuen Vertreter bezeichnet. Die Mitgliedsorganisation informiert den Verwaltungsrat schriftlich über diesen Beschluss.

§10. Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedsorganisationen und ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen und können aus keinerlei Gründen ihre Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

#### **KAPITEL IV. – Mitgliedsbeitrag**

Art. 7. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von maximal 375 Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung kann ebenfalls entscheiden, dass kein Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.

#### **KAPITEL V. – Generalversammlung**

Art. 8. §1. Die Generalversammlung umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsorganisationen, wie sie im Königlichen Erlass vom 8. Juli 2003, Art. 8 §3 (Belgisches Staatsblatt vom 26. August, S. 41 861) beschrieben sind.

§2. Jede ordentliche Mitgliedsorganisation hat eine Stimme.

§3. Die außerordentlichen Mitglieder sowie eventuell eingeladenen außenstehenden Fachkräfte nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

§4. Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Vertreter ihrer Mitgliedsorganisationen sind, nehmen mit beratender Stimme an den Generalversammlungen teil.

Art. 9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, und andernfalls das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

Art. 10. Die Generalversammlung besitzt die ausgedehntesten Befugnisse, um alle den Verband betreffenden Rechtsgeschäfte zu genehmigen und zu bestätigen. Sie hat folgende spezifische Befugnisse:

- 1° die Abänderung der Satzungen;
- 2° die Ernennung und Entlassung der Verwaltungsratsmitglieder;
- 3° die Genehmigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Haushaltes und der Jahresabrechnung;
- 4° die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
- 5° die Ergreifung aller den Interessen des Verbandes dienlichen Maßnahmen;
- 6° die Festlegung der Aktionsschwerpunkte des Verbandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
- 7° die Auflösung des Verbandes;
- 8° die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.

Art. 11. § 1. Die ordentliche Generalversammlung findet zweimal jährlich statt.

§2. Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitgliedsorganisationen einberufen werden.

Art. 12. Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch einfachen Brief durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnungspunkte mit

jeweils einer kurzen Erläuterung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die Vertreter der Mitgliedsorganisationen gesandt werden.

Art. 13. §1. Unbeschadet der Artikel 12 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.

§2. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitgliedsorganisationen anwesend oder vertreten ist. Ist dieses Quorum nicht erreicht, kann die Generalversammlung bei der nächsten Sitzung ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Mitgliedsorganisationen gültig tagen. Dieser Umstand muss auf dem Einladungsschreiben mit dem Wortlaut „Zweite Einberufung“ vermerkt sein.

§3. Die verhinderten Mitgliedsorganisationen können einer anderen Mitgliedsorganisation bzw. dem Vertreter ein schriftliche Vollmacht erteilen. Ein Versammlungsteilnehmer darf jedoch nur eine einzige verhinderte Mitgliedsorganisation durch eine Vollmacht vertreten.

§4. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Abstimmung über personenbezogene Angelegenheiten ist geheim.

§5. Die Versammlung darf nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten und Beschlüsse fassen. Zusätzliche Punkte können nur mit dem Einverständnis der anwesenden Mitgliedsorganisationen bzw. der Vertreter auf die Tagesordnung gestellt werden.

Art. 14. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 durch die Generalversammlung gefasst und veröffentlicht werden.

Art. 15. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden aufgezeichnet in Protokollen, welche in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen und durch den Präsidenten unterschrieben werden. Dieses Register ist durch die Mitgliedsorganisationen bzw. ihre Vertreter am Sitz der Vereinigung einsehbar. Die Beschlüsse werden den Mitgliedsorganisationen über den Postweg zugestellt. Die vor Gericht oder anderswo vorzulegenden Auszüge werden durch den Präsidenten, den Geschäftsführer oder zwei andere Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Art. 16. Die Vertreter der Mitgliedsorganisationen sind nur für die Ausführung ihres Mandates haftbar. Sie gehen mit der Wahrnehmung ihres Mandates keine persönliche Verpflichtung ein.

## **KAPITEL VI. – Der Verwaltungsrat**

Art. 17. §1. Der Verband wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der aus maximal jeweils drei Vertretern einer jeden ordentlichen Mitgliedsorganisation, desweiteren „Verwaltungsratsmitglieder“ genannt, besteht und durch die Generalversammlung aus den Vorschlagslisten dieser Organisation für einen Zeitraum von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt wird. Das Mandat kann verlängert werden. Der Verwaltungsrat des Verbandes nimmt die Funktion des im Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 10.07.1990 definierten Ausschusses wahr.

§2. Das in Artikel 6 §2 Punkt 1 aufgeführte außerordentliche Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teil.

§3. Der Verwaltungsrat kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Art. 18. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Abstimmung über personenbezogene Angelegenheiten ist geheim.

Art. 19. §1. Die Generalversammlung legt die eventuelle Entschädigung für das Mandat eines Verwaltungsratsmitgliedes fest.

§2. Falls die Stelle eines Verwaltungsratsmitgliedes unbesetzt ist, schreitet die Generalversammlung zur Wahl seines Stellvertreters für die Dauer des ursprünglichen Mandats.

Art. 20 §1. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

§2. Ein verhindertes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen, um es im Verwaltungsrat zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen. Ein Versammlungsteilnehmer darf jedoch nur ein einziges verhindertes Verwaltungsratsmitglied durch Vollmacht ersetzen.

§3. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist dieses Quorum nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat bei der nächsten Sitzung ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gültig tagen. Dieser Umstand muss auf dem Einladungsschreiben mit dem Wortlaut „Zweite Einberufung“ vermerkt sein.

Art. 21 §1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Kassierer, einen Sekretär und eventuell einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer muss nicht Vertreter einer Mitgliedsorganisation des Verbandes sein. In diesem Fall nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion. Ansonsten übernimmt das älteste Verwaltungsratsmitglied die Aufgaben des Präsidenten.

Die Aufgaben und Delegationen der Verwaltungsratsmitglieder und des Geschäftsführers, sowie die Funktionsweise des Verwaltungsrates werden in einer Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Geschäftsordnung muss zuvor von der Generalversammlung gutgeheißen werden.

§2. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern delegieren.

Art. 22 §1. Neben den in §2 erwähnten spezifischen Befugnissen besitzt der Verwaltungsrat die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des in Kapitel II erwähnten Zwecks, unbeschadet der aufgrund des Gesetzes oder Satzungen der Generalversammlung vorbehaltenen Befugnissen.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Artikel 8bis, 10 und 10bis des Königlichen Erlasses vom 8. Juli 2003 durchzuführen, und die Konzertierung zwischen den Mitgliedern des Verbandes zu organisieren.

§2. Er kann insbesondere das Personal ernennen und entlassen, sowie das Aufgabengebiet, die Gehälter, Bezüge und Stundenplan des Personals sowie die Öffnungszeiten festlegen.

§3. Der Verwaltungsrat kann Arbeitsgruppen mit der inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates beauftragen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Dauer und Befugnisse.

§4. Der Verwaltungsrat schlägt jährlich der Generalversammlung die Aktionsschwerpunkte des Verbandes zur Verabschiedung vor.

Art. 23. Unbeschadet spezifischer Delegationen sind für alle Geschäfte, durch welche die Gesellschaft Verpflichtungen eingeht, und die im Verwaltungsrat beschlossen wurden, die Unterschrift des Präsidenten oder zweier Verwaltungsratsmitglieder, die nicht ihre Befugnis gegenüber Dritten nachweisen müssen, erforderlich.